

4. J. 1918

L. M.

**Schriftführer Gem.-Rat Obrist (liest):**

**17. Antrag des Gem.-Rates Schwer:**

Bei der Verleihung von Ehrengräbern macht sich der Mangel klar umschriebener Bedingungen, unter welchen solche Ehrengräber zu verleihen sind, immer häufiger geltend.

Die Folge ist, daß nicht nur die Unterscheidung zwischen Ehrengräbern erster und zweiter Kategorie mit der Zeit ganz unbestimmt geworden ist, sondern auch, daß der feste unverrückbare Maßstab für die Verleihung eines Ehrengrabes fehlt, so daß diese ganz allein von der jeweiligen Popularität der verstorbenen Person abhängt.

Daß hierbei arge Täuschungen über die tatsächlichen geschichtlich beachtenswerten Verdienste der betreffenden Person unterlaufen können, bedarf keiner Erörterung.

Außerdem bildet der Maßstab jeweiliger Popularität unter Umständen eine arge Verlegenheit für die Gemeinde. Bei den starken Parteiungen auf allen Gebieten unseres Lebens ist diese Popularität oft keine ungeteilte, ja führt, insbesondere auf dem Gebiete der Kunst, häufig zu den allerschroffsten Gegensätzen.

In anderen Städten besteht demnach der Brauch, weder Straßennamen, noch Ehrengräber unmittelbar beim Ableben, sondern erst einige Jahre nach dem Tode einer Person zu verleihen. Soll unsere Ehrengräberanlage ihren ursprünglichen Zweck erfüllen und dem Urteile der Nachwelt standhalten, so wäre eine Regelung der Bestimmungen über Verleihung von Ehrengräbern demnach umso dringender geboten, als die bisherigen Anlagen für Ehrengräber bereits derart belegt sind, daß die Gemeinde vor die Notwendigkeit gestellt ist, neue erweiterte Anlagen für Ehrengräber zu errichten.

Zunächst wäre deshalb die Unterscheidung zwischen Ehrengräbern I. und II. Ranges festzustellen, etwa in der Art, daß die ersten Personen von über-

ragender allgemeiner, nicht auf ein einzelnes Wirkungsgebiet beschränkten Leistungen, die letztere aber auf solche Personen beschränkt bleibt, die sich besondere Verdienste in einem bestimmten Fache erworben haben.

In beiden Fällen sollte jedoch ein hohes Maß von Verdiensten vorausgesetzt, und für Personen, welchen dieses nicht voll zukommt und die eine besondere Ehrung dennoch verdienen, am besten ein einfaches, eigenes Grab mit der Bestimmung verliehen werden, daß dieses von der Gemeinde erhalten werde. Dadurch wäre es zugleich möglich, auch solchen Personen von ganz hervorragendem Verdienste, die nicht auf dem Zentral-Friedhofe bestattet werden, die ihnen gebührende Ehrung zu erweisen.

Ich stelle demnach den Antrag:

Der Magistrat werde beauftragt, im Einvernehmen mit der Direktion der städtischen Sammlungen hierüber Vorschläge zu erstatten.

**Bürgermeister:** Geht an den Stadtrat.